

1948/56

Ich, Theodor WESSE, schwöre, sage aus und erkläre:

Ich war General der Infanterie, mit der Führung der 9. Armee beauftragt und habe diese Armee von Januar 1945 bis Ende April 1945 geführt. Mir ist die eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Generalleutnant der Waffen-SS Heinz REINEFARTH vom 23. November 1946 vorgelesen worden. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Zu Abs. 1: REINEFARTH ist mir persönlich nicht näher bekannt, ich habe ihn n.W. zum ersten Mal etwa 2 Stunden in der Festung Kuestrin gesprochen, als ich ihn dort aufsuchte, um taktische Sachen mit ihm zu besprechen.

Zu Abs. 2: Ich kann mich an das Fernschreiben und seinen Inhalt nicht mehr erinnern. Ich erinnere mich aber sehr genau, dass mir Generalleutnant der Waffen-SS REINEFARTH in der fraglichen Zeit von dem mir vorgesetzten Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Weichsel, Reichsführer Heinrich HIMMLER, zur Verfügung gestellt worden ist, mit dem Auftrag, ihn als Kommandanten von Kuestrin einzusetzen. Ich habe mich gegen diese Verwendung von REINEFARTH zunächst gestraubt, weil er mir völlig unbekannt war und weil sein Vorgänger ein sehr ordentlicher Soldat war, zu dem ich volles Vertrauen hatte und den abzulösen fuer mich kein Grund bestand.

Auf Vorhalt ist mir jetzt erst wieder der Name des Vorgängers von REINEFARTH, "REGENER", eingefallen.

Zu Abs. 3: Ich kann mich im einzelnen nicht mehr an die in Absatz 3 genannten Daten und Zahlen erinnern. Ich glaube aber nach nachträglicher ^{von} ~~der~~ Instruktion, dass das Datum des 29. der Tag des Ausbruchs war. Ich kann mich mit Bestimmtheit erinnern, dass ein Befehl von HITLER vorlag, dass Kuestrin unter allen

Unstaenden bis zum letzten Mann gehalten werden muesste. HITLER nahm ein ganz besonderes Interesse an dem Fortgang der Verteidigung von Kuestrin und hatte deshalb auch ausdruuecklich ueber die Heeresgruppe und ueber mich an REINEFARTH den Befehl geben lassen, die Festung Kuestrin bis zum letzten Mann zu halten.

Nachdem ich mich mit dem Vorgang durch die hier erfolgte Vernehmung beschaeftigt habe, ist mir wieder in Erinnerung gekommen, dass sich REINEFARTH nach erfolgreichem Ausbruch aus der Festung Kuestrin bei mir abgemeldet hat. Die dabei erfolgte Unterredung zwischen ihm und mir ist mir in Einzelheiten nicht mehr in Erinnerung. Es mag sein, dass ich ihm dabei mein Erstaunen darueber zum Ausdruck gebracht habe, dass er gegen den hoechsten Befehl aus der Festung Kuestrin ausgebrochen sei. Wenn ich selbst auch innerlich sein Verhalten verstehen konnte, so stand doch fest, dass er dem hoechsten Befehl bewusst zuwider gehandelt hatte. Ich habe jedoch keine Veranlassung genommen, aus diesen Grund etwa gegen REINEFARTH irgend ein Verfahren anzuregen, gerade weil ich seine Handlungsweise innerlich verstehen konnte.

Dass ich REINEFARTH die vorlaeufige Festnahme selbst eroeffnet haben soll, ist unwahrscheinlich. Dazu steht auch seine eigene Aussage im Widerspruch, dass ich ihn in das Gaestehaus schickte, damit er sich erst einmal ausschliefe. Anzunehmen ist, dass das Eintreffen von REINEFARTH der Heeresgruppe gemeldet worden ist und Befehle fuer seine weitere Behandlung erbeten worden sind. So erklaert sich auch, dass seine vorlaeufige Festnahme erst Stunden nach Beendigung der Unterredung mit mir erfolgte.

Mit dem weiteren Ablauf der Dinge habe ich nichts mehr zu tun gehabt.

Zu Abs. 4: Die Auffassung von REINEFARTH ist irrig. Ich stelle zu diesem Punkte unter Bezug auf meine Aussagen vom 26.1.1948 nochmals fest;

1. SS-Verbaende hatten auch bei taktischer Unterstellung unter Kommandobehoerden des Heeres ihre eigene Gerichtsbarkeit.
2. Ein Kommandeur oder Oberbefehlshaber des Heeres hatte demzufolge nie Disziplinarstrafgewalt oder war Gerichtsherr ueber Angehoerige der SS gleich welchen Dienstgrades.
3. Die Autoritaet eines OB in allen Fragen der taktischen Fuehrung hatte mit der Gerichtsbarkeit nichts zu tun und sie war selbstverstaendlich auch von Seiten taktisch unterstellter SS-Verbaende und SS-Fuehrer nicht antastbar.
4. Ich habe ueber REINEFARTH nicht zu Gericht gesessen. Ich konnte dies gar nicht, einmal aus den Gruenden unter 1. und 2., zweitens, weil ein OB einer Armee fuer Offiziere im Generalsrang nicht zustaendig war. Diese mussten vom Reichskriegsgericht oder besonderen von hoechster Stelle eingesetzten Sondergerichten abgeurteilt werden.
5. Ich haette in einem Falle wie der des SS-Generals REINEFARTH nur meiner Vorgesetzten Dienststelle, der Heeresgruppe, melden koennen, dass ich eine kriegsgerichtliche Untersuchung fuer notwendig hielte. Die Entscheidung, ob eine solche stattfand, lag nicht bei mir.

Ich habe obige Erklaerung, bestehend aus 3 Seiten in deutscher Sprache gelesen und erklare, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in obiger Erklaerung vorzunehmen. Diese Erklaerung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Muernberg, Deutschland, den 4. Februar 1948.

Unterschrift

00003

Before me, Dr. Otto JOHN, British Foreign Office, appeared Theodor BUSSE, to me known, who in my presence signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklärung) consisting of 3 pages in the German language and ~~swore that the same was true~~ on the 4 th day of February 1948, in Nuremberg, Germany.

Dr. Otto JOHN